

**Verordnung  
der Stadt Johannegeorgenstadt  
über die Festsetzung von Parkgebühren auf öffentlichen Wegen und  
Plätzen  
(Parkgebührenverordnung)**

Aufgrund von § 6a Abs. 6 Satz 2 und Absatz 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 118 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in Verbindung mit § 18 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz – SächsStVZustG) vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Stadtrat Johannegeorgenstadt am 25.11.2013 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Johannegeorgenstadt werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

(2) Gebührenpflichtige Parkplätze sind gemäß § 42 Abs. 4 Nummer 2 Satz 3 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet. Die Höhe der Gebühr und die mögliche gebührenpflichtige Nutzungsdauer sind am Parkscheinautomaten oder der Parkuhr ersichtlich.

**§ 2  
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf den Parkflächen gemäß § 1.

**§ 3  
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer sein Fahrzeug auf einer Parkfläche gemäß § 1 Abs. 2 parkt.

**§ 4  
Parkzonenzuordnung**

Gemäß § 1 bestehen im Stadtgebiet folgende Parkzonen.

Zone I: Wittigthalstraße und den von dieser Straße eingeschlossenen Bereich  
Zone II: übriges Stadtgebiet  
Zone III: ausgewiesene Loipenparkplätze

**§ 5  
Parkgebühren**

Die Gebühren für das Parken auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheinautomaten betragen in der

(1) Zone I:	0,50 Euro	Mindestgebühr (bis 0,5h)
	1,00 Euro	1 h
	1,50 Euro	1,5 h
	2,00 Euro	2 h
	2,50 Euro	2,5 h
	3,00 Euro	3 h
	3,50 Euro	3,5 h
	4,00 Euro	Tagesgebühr
(2) Zone II:	0,25 Euro	Mindestgebühr ( bis 0,5h)
	0,50 Euro	1 h
	0,75 Euro	1,5 h
	1,00 Euro	2,0 h
	1,25 Euro	2,5 h
	1,50 Euro	3,0 h
	1,75 Euro	3,5 h
	2,00 Euro	Tagesgebühr
(3) Zone III:	1,00 Euro	1 h
	2,00 Euro	2 h
	3,00 Euro	3 h
	4,00 Euro	Tagesgebühr

## § 6 In-Kraft-Treten

Diese Parkgebührenverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich tritt die vorhergehende Verordnung vom 03.12.2004 außer Kraft.

Johanngeorgenstadt, den 26.11.2013

Hascheck  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Die Parkgebührenverordnung wurde im Nachrichtenblatt für Johanngeorgenstadt und Umgebung, Monat Dezember 2013, Erscheinungstag 20.12.2013, öffentlich bekannt gegeben.

Johanngeorgenstadt, 20.12.2013

Hascheck  
Bürgermeister